

BFLV



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/040/5924/2020-5
Wandel - Partei für Fortschritt und Gerechtigkeit

Wien, 18.01.2021
kle

Geschäftsabteilung: VGW-F

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, ZNr. B 1.21 (Verhandlungssaal 18)

Verhandlung vom: 18.01.2021

Beginn: 13:00 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Gegenstand:

Beschwerde der Partei Wandel - Partei für Fortschritt und Gerechtigkeit gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, vom 17.04.2020, Zl. PAD/20/662787, betreffend Untersagung einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz (VersG) iVm der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Anwesend:

Richter: Dr. Schmid

Schriftführerin: Puhm

Parteien:

Wandel - Partei für Fortschritt und Gerechtigkeit, für diese Frau Daniela Platsch, ausgewiesen durch Österr. Reisepass
vertreten durch Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, für diese Herr Mag. Florian Stefan, ausgewiesen durch RA-Legitimation

Landespolizeidirektion Wien, Referat für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten: Verzicht auf Teilnahme

Der Verhandlungsleiter prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse.

Eröffnung des Beweisverfahrens

Der Verhandlungsleiter bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen.

Der Partei ist der Akteninhalt bekannt.

Auf die Verlesung des gesamten Akteninhaltes wird verzichtet. Dieser gilt somit als verlesen.

Der BFV verweist auf das bisherige Vorbringen und führt ergänzend aus:

Die Behörde hat in ihrem Bescheid die anzuwendende Verordnung in einer falschen Fassung zitiert. Zudem wurde § 1 der Verordnung durch den VfGH als gesetzwidrig festgestellt.

Die BF gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an:

Die Versammlung hat in der angezeigten Form nicht stattgefunden.

Vom BFV werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Schluss des Beweisverfahrens

Der BFV verzichtet auf Schlussausführungen.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Schluss der Verhandlung um 13:17 Uhr.

Der Verhandlungsleiter verkündet

IM NAMEN DER REPUBLIK

nachfolgendes

ERKENNTNIS

samt wesentlicher Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung:

I. Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Aus dem unstrittigen Akteninhalt wird festgestellt, dass die Partei „Der Wandel“ am 14.4.2020 eine Versammlung für den 22.4.2020 angemeldet hat. Nach schriftlichem Parteiengehör durch die Versammlungsbehörde wurde die Versammlungsanzeige bezüglich der Abhaltezeit modifiziert. Mit Bescheid vom 17.4.2020 wurde die Versammlung untersagt. In der Begründung stützt sich die

Versammlungsbehörde auf die Verordnung des Gesundheitsministers (Stammfassung: BGBl. II Nr. 98/2020) und auf die Gefährdung des öffentlichen Wohls.

Gegen diesen Untersagungsbescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH hat das VGW in der Sache zu entscheiden, auch wenn die Versammlung nicht mehr nachgeholt werden kann (vgl. VfGH E 3224/2018 vom 7.3.2019).

Zu der von der Behörde angeführten Verordnung ist festzuhalten, dass deren § 1 (und weitere §§) vom VfGH mit Erkenntnis vom 14.7.2020 als gesetzwidrig erkannt wurden und ausgesprochen hat, dass diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind (VfGH V 363/2020 vom 14.7.2020).

Nach § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz sind von der Behörde Versammlungen zu untersagen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet.

Selbst bei einer ex-ante-Betrachtung hätte die Behörde eine Abwägung zwischen der Untersagung auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 2 EMRK (Schutz der Gesundheit) und der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsgrundlagen bzw. der medizinisch fundierten Fakten nachvollziehbar vornehmen müssen.

Diese Abwägung kommt im Untersagungsbescheid nur rudimentär hervor. Wenn auch der Versammlungsbehörde grundsätzlich nicht entgegengetreten werden kann, dass eine Pandemie ein Untersagungsgrund sein kann, galt es für den Durchführungstag der Versammlung am 22.4.2020 zu berücksichtigen, dass es der Gesundheitsminister als zuständige Behörde nicht für notwendig gehalten hat, sämtliche persönliche Kontakte zu unterbinden. Schon die von der Behörde zitierte Verordnung zeigt, dass zahlreiche Ausnahmen bestanden, z.B. durften Sportstätten von Profisportlern betreten werden und waren auch Gewerbebetriebe wie z.B. Gartenbaubetriebe und Banken nicht geschlossen.

Unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen erweist sich die Untersagung der Versammlung nicht durch Art. 11 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt.

Der Untersagungsbescheid ist daher ersatzlos zu beheben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH fällt die Untersagung einer Versammlung in den Kernbereich des Rechts auf Versammlungsfreiheit und damit in seine alleinige Zuständigkeit.

Dem VfGH steht es aber offen, Fehler außerhalb dieses Bereiches zu prüfen. Diesbezüglich ist eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht ersichtlich.

Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGGV

Jeder zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Partei oder Organ kommt das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung dieser

Niederschrift eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen. Ein Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung stellt eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof dar.

Eine Kopie der Verhandlungsschrift wird dem BFV sogleich – unkorrigiert – ausgehändigt.

Ende der Verkündung: 13:47 Uhr

Verhandlungsleiter:

Schriftführerin:

Beschwerdeführerin:

Beschwerdeführervertreter: